
Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rgbe.



Bauleitplanung Otternhagen

Bebauungsplan Nr. 814 „Langefeld“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Grundlagen-Erfassungen

Stand: 17.04.2026

Entwurf: 05.08.2025

Entwurf: 29.11.2024



Übersichtsplan/Lageplan, Stand: 13.03.2026

Bearbeitung:



Gehlhäuser 16
32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 9124-04
Mobil: 01520-1951726

Auftraggeber:

ROUVEN WERK

Haus und Grund neu gedacht

Hertzstraße 3
31535 Neustadt am Rüben-
berge

Stadt Neustadt a. Rbge.

**Bauleitplanung Otternhagen
Bebauungsplan Nr. 814 „Lagefeld“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Grundlagen-Erfassungen Fauna, Biotoptypen

Auftraggeber:

RouvenWerk Stadt Neustadt a.Rbge.
Hertzstraße 3
31535 Neustadt am Rübenberge
Telefon: 05032 897-700
Mail: info@RouvenWerk.de

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*
Landschaftsarchitektin

Bearbeitung:

Dipl. Ing., Dipl. Biol. Karin Bohrer
Dipl. Biol. Lothar Meckling



Petershagen, den 17.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagenermittlung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlage	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Biotopausstattung.....	5
3.1	Boden	5
3.2	Fotodokumentation.....	5
3.2.1	Vorhabenfläche	6
3.2.2	Flächen im Umfeld.....	8
4.	Faunistische Grundlagenerfassungen	10
4.1	Avifauna.....	10
4.1.1	Erfassungsmethode Avifauna.....	10
4.1.2	Ergebnis Avifauna	10
4.2	Insekten	16
4.2.1	Heuschrecken.....	16
4.2.2	Tagfalter	18
5.	Biotoptypen.....	20
5.1	Erfassung und Einstufung der Biotoptypen	20
5.2	Ergebnis der Biotoptypen-Kartierung	21
5.2.1	Acker- und Gartenbaubiotope	21
5.2.2	Gebüsche und Gehölzbestände	22
5.2.3	Grünland.....	24
5.2.4	Verkehrsflächen: Wiesenweg	25
5.2.5	Binnengewässer	26
6.	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	28
6.1	Vorprüfung.....	28
6.1.1	Aktuelles Artenspektrum.....	28
6.1.1.1	Avifauna.....	28
6.1.1.2	Insekten	28
6.1.1.3	Weitere, potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten.....	29
6.1.2	Auswirkungen der geplanten Bebauung.....	32
6.1.3	Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung).....	34
6.1.3.1	Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	34
6.1.3.2	Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	34
6.1.3.3	Beschädigung oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).....	35
6.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	37
6.2.1	Art-zu-Art-Betrachtung.....	37
7.	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	43
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	43
7.1.1	V1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren während Bauphase.....	43
7.1.2	V2: Vermeidung von Freizeitdruck auf das Rebhuhn-Revier	43
7.1.3	V3: Fledermausfreundliche Beleuchtung.....	44

7.2	CEF-Maßnahmen	44
7.3	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	44
8.	Literaturverzeichnis	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 218 „Langefeld“	1
Abb. 2	Festgesetzte Flächennutzungen im Bebauungsplan Nr. 814 „Langefeld“ ..	2
Abb. 3	Untersuchungsgebiet Bauleitplanung Otternhagen	4
Abb. 4	Bodentypen im Untersuchungsgebiet	5
Abb. 5	Blick auf das Plangebiet vom Ortsrand Otternhagen aus	6
Abb. 6	Ackerfläche im Vorhabengebiet	7
Abb. 7	Grünlandfläche nördlich des Plangebiets	7
Abb. 8	Wätering als ausgebautes Fließgewässer	8
Abb. 9	Staunasse Ackerflächen südlich der Vorhabenfläche und westlich der Wätering	8
Abb. 10	Wertvolle Bereiche im Umfeld	9
Abb. 11	Karte Bestand Avifauna	14
Abb. 12	Karte Rote-Liste-Arten und Vorwarnliste Avifauna	15
Abb. 21	Chorthippus dorsatus auf der Wiesenbrache (19.07.2024)	17
Abb. 22	Chorthippus albomarginatus auf der Wiesenbrache (19.07.2024)	17
Abb. 23	Rotbraunes Ochsenauge auf der Grünlandbrache (Fotos: 19.07.2024) ..	19
Abb. 24	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter an Rotklee auf der Wiesenbrache	19
Abb. 25	Großes Ochsenauge (Maniola jurtina) auf der Grünlandbrache an Baldrian (10.07.2024)	19
Abb. 26	Kleiner Perlmuttfalter (Issoria lathonia) auf der Grünlandbrache an Baldrian (19.07.2024)	19
Abb. 27	Karte Biotoptypen	27
Abb. 28	Lage der entfallenden Querung der Wätering	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Kartiertermine Avifauna	10
Tab. 2	Liste der festgestellten Brutvogelarten	11
Tab. 3	Erfassungstermine Insekten	16
Tab. 4	Heuschrecken im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 5	Tagfalter im Untersuchungsgebiet	18
Tab. 6	Potenzielle Lebensräume von Fledermäusen im Plangebiet	30
Tab. 7	Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)	38

1. Grundlagenermittlung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Bauleitplanung ist die Bereitstellung von Flächen am westlichen Ortsrand von Otternhagen zur Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuung sowie zur Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die Fläche befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Bebauung sind daher eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

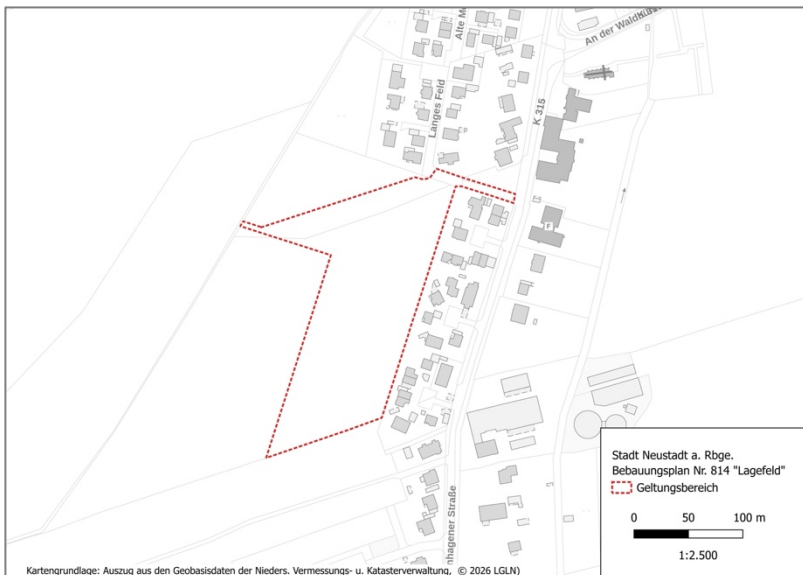


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 218 „Langefeld“

(Quelle: Planungsbüro Vogel, Hannover, Stand: 13.03.2026. Eigene Darstellung)

Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes für eine Kindertagesstätte im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Südlich angrenzend sollen Wohnbauflächen (u.a. auch Mehrfamilienhäuser) in ebenfalls maximal zweigeschossiger Bauweise ermöglicht werden.

Zur Abgrenzung des Baugebiets gegenüber der freien Landschaft wird entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ein Pflanzstreifen festgesetzt. Ergänzend erfolgt die Festsetzung von zwei Straßenbäumen sowie von Laub- oder Obstbäumen auf den Baugrundstücken.

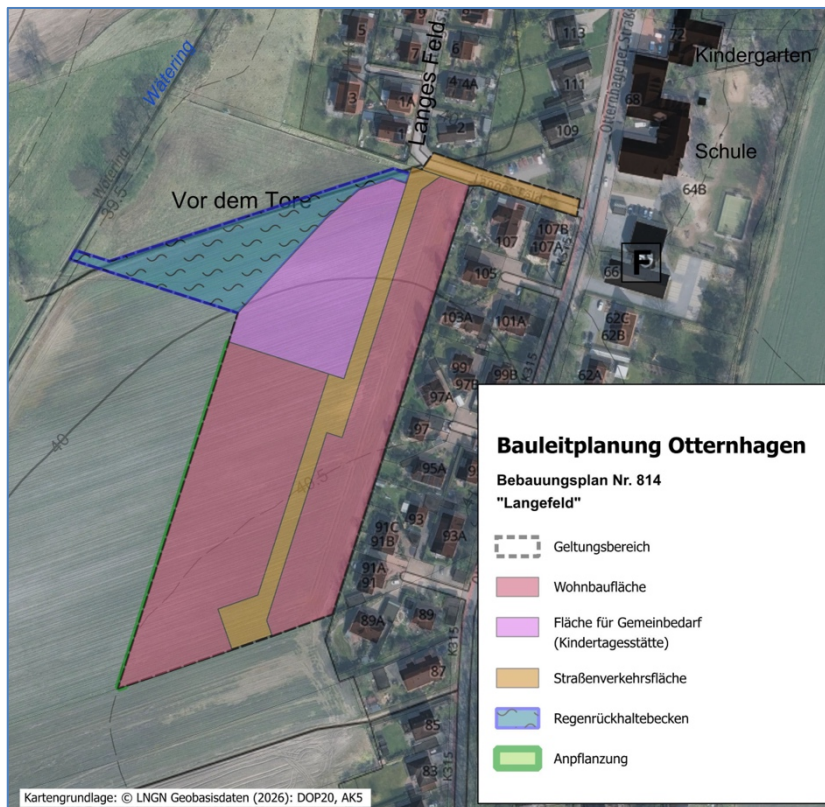


Abb. 2 Festgesetzte Flächennutzungen im Bebauungsplan Nr. 814 „Langefeld“
(Quelle: Planungsbüro Vogel, Stand: März 2026)

Im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Umweltprüfung erfolgen, die die relevanten Umweltbelange und die Auswirkungen der Planungen darstellt.

Als Grundlage hierfür wurden die Avifauna im Plangebiet und seinem Umfeld sowie die Tagfalter und Heuschrecken auf der Grünlandbrache im nördlichen Teil des Plangebiets erfasst. Ebenfalls aufgenommen wurden die Biotoptypen im Plangebiet sowie auf der angrenzenden Grünlandfläche, s. Anhang.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf der Grundlage dieser Erfassungen sowie einer Beurteilung weiterer, potenziell vorkommender, europarechtlich geschützter Arten ermittelt, ob bei Realisierung der Planungen europarechtlich besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein können und ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG berührt sind.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen:

- Erfassung der Avifauna in insgesamt 7 Begängen von Anfang März bis Mitte Juni 2024.
- Erfassung von Heuschrecken und Tagfaltern 2024 im Bereich der Grünlandfläche nördlich der Vorhabenfläche
- Biotoptypen-Kartierung 2024 auf der Vorhabenfläche
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Aren (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3423 Otternhagen (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

Die Ergebnisse der faunistischen Grundlagenerfassungen sowie die Biotoptypen-Kartierung werden im Folgenden dargestellt.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird der Rote-Liste-Region Tiefland Ost (TO) zugeordnet. Es liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“, die der atlantischen Region Niedersachsens (ATL) zugeordnet ist (Umweltkarten Niedersachsen).

Die überplante Fläche liegt am westlichen Rand der Ortschaft Otternhagen. Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Süden unmittelbar an die offene Landschaft an. Westlich des Plangebiets verläuft das grabenartig ausgebaute Fließgewässer „Wätering“, das das Untersuchungsgebiet „Avifauna“ in Süd-Nord-Richtung durchzieht.

Das Untersuchungsgebiet zur Biotoptypenkartierung umfasst das gesamte Flurstück 11/43, Flur 4, Gemarkung Otternhagen. Auf dem nordwestlich gelegenen Teilbereich, der als Grünlandbrache ausgeprägt ist, wurden faunistische Erhebungen zu Tagfaltern und Heuschrecken durchgeführt. Die avifaunistischen Untersuchungen erstreckten sich darüber hinaus auf einen 200-m-Radius um das Flurstück, wobei Siedlungsbereiche von der Erfassung ausgenommen wurden.

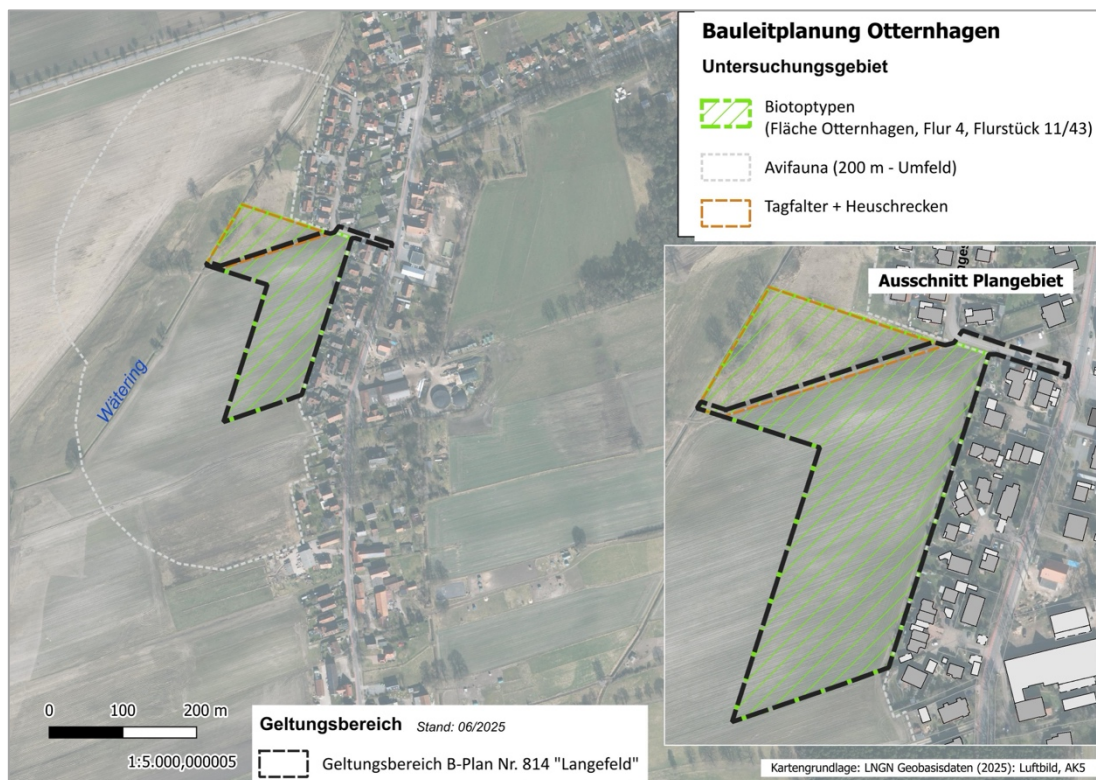


Abb. 3 Untersuchungsgebiet Bauleitplanung Otternhagen

3. Biotopausstattung

3.1 Boden

Die Böden im Untersuchungsgebiet bestehen aus grundwassergeprägten Geyen im Umfeld der „Wätering“ und aus stauwassergeprägten Pseudogley-Böden im weiteren Plangebiet.

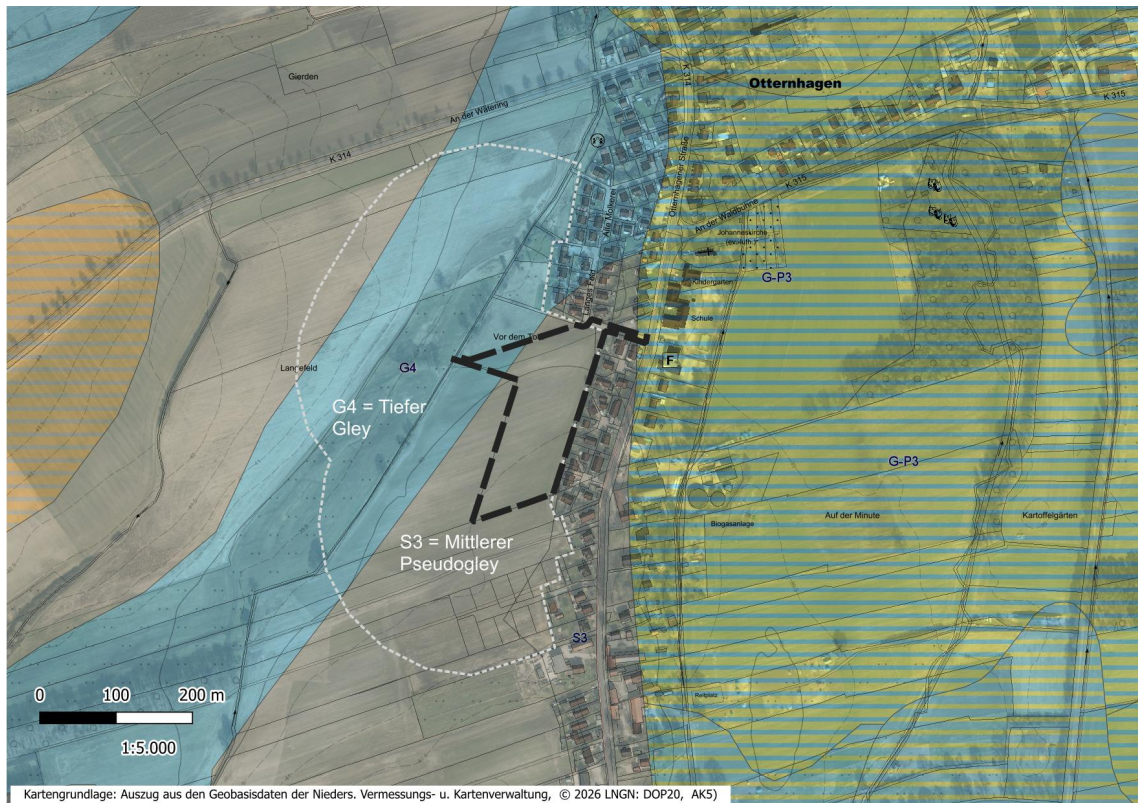


Abb. 4 Bodentypen im Untersuchungsgebiet
(Quelle: NIBIS Kartenserver, BÜK 50)

3.2 Fotodokumentation

(Aufnahmedatum: 09.04.2024, 07.05.2024, 07.06.2024)

Die Vorhabenfläche wird im nördlichen Teil als feuchte Grünlandfläche bzw. Grünlandbrache genutzt, mit besonders im sich östlich anschließenden Teil staunassen Bereichen. Durch einen Wiesenweg getrennt schließt sich daran nach Süden hin eine Ackerfläche an, die in 2024 lange staunasse Bereiche aufwies und erst spät bearbeitet wurde.

3.2.1 Vorhabenfläche



Abb. 5 Blick auf das Plangebiet vom Ortsrand Otternhagen aus



Abb. 6 Ackerfläche im Vorhabengebiet: Im April 2024 aufgrund von Staunässe teilweise überschwemmt. In 2024 Anbau von Getreide (Roggen, Foto rechts)



Abb. 7 Grünlandfläche nördlich des Plangebiets, mit Grasweg an der südlichen Grenze. Im Hintergrund eine Schlehen-Hecke und eine Baumreihe mit Eichen entlang der Wätering

3.2.2 Flächen im Umfeld



Abb. 8 Wätering als ausgebautes Fließgewässer, mit Röhrichtbestand (Wasserschwaden) und angrenzenden Baumgruppen (Stieleiche, links oben: Baumreihe an der Vorhabenfläche) und Hecken



Abb. 9 Staunasse Ackerflächen südlich der Vorhabenfläche und westlich der Wätering

3.3 Wertvolle Bereiche im Umfeld



**Abb. 10 Wert-
volle Bereiche
im Umfeld**

Im Umfeld befinden sich 3 verschiedene Landschaftsschutzgebiete, das LSG H 00058 „Auterniederung“ östlich von Otternhagen, das LSG H 00064 „Suttorfer Bruchgraben“ nordwestlich des Plangebiets und das LSG H 00068 „Osterwalder Moorgeest“ südwestlich des Plangebiets.

4. Faunistische Grundlagenerfassungen

4.1 Avifauna

4.1.1 Erfassungsmethode Avifauna

Die Avifauna wurde im Rahmen einer Revierkartierung erfasst (vgl. Methodenstandards in Südbeck et al. 2005). Dabei werden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten wie z.B. Gesang, Revierkampf, Futtereintrag, Nestbau, etc. in Tageskarten eingetragen und diese artbezogen ausgewertet.

Die Erfassung fand an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter	Datum	Wetter
04.03.2024 19:00 – 20:00	7°C, Bewölkt, windstill Verhören Rebhuhn mit Klangattrappe	18.05.2024 6:30 – 08:15	13°C, bedeckt, windstill
09.04.2024 6:30 – 8:00	15° C, windstill bis leichter Wind, bedeckt	26.05.2024 8:05 – 9:30	7.00 – 8:00, 8°C, bedeckt, leichter Wind
29.04.2024 5:20 – 6:45	8°C, leichter Wind, heiter	07.06.2024 8:00 – 10:00	12°C, sonnig, windstill
07.05.2024 7:15 – 8:45	10°C, heiter, leichter Wind		

4.1.2 Ergebnis Avifauna

Es konnten 27 Brutvogelarten nachgewiesen werden, davon brüten jedoch 20 Arten im Untersuchungsgebiet, weitere 7 Arten konnten nicht als Brutvogelarten bestätigt werden (Brutzeitfeststellung). Eine Art (Mehlschwalbe) nutzte das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche (Nahrungsgast).

Mit Rebhuhn, Feldlerche, Gartengrasmücke, Bluthänfling und Star konnten 5 Arten festgestellt werden, die in Niedersachsen bzw. in der Region Tiefland (Ost) gefährdet oder stark gefährdet sind. Gelbspötter, Nachtigall und Stieglitz sind Arten, deren Bestände zwar rückläufig sind, die aber noch nicht als gefährdet eingestuft werden (= Vorwarnliste-Arten)¹.

¹ KRÜGER, T & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand Oktober 2021, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174.

An Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrütern, die die Neststandorte wiederholt nutzen, wurden im Vorhabengebiet die Blaumeise nachgewiesen.

Eulen konnten nicht festgestellt werden.

Tab. 2 Liste der festgestellten Brutvogelarten

Art		Rote Liste ⁽ⁱ⁾			streng geschützt ⁽ⁱⁱ⁾	geschützt	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp ^(iv)	Standorttreue Art wiederholt genutzte FoRu	Bemerkungen
		D ²	Nds ³	TO ⁴									
Brutvögel													
Stark gefährdete Arten													
Re	Rebhuhn	2	2	2		§	1		1		O		1 Brutpaar im Bereich von Grünland- und Ackerflächen westlich der Wätering, sowie der Grünlandbrache östlich der Wätering
Gefährdete Arten													
Fl	Feldlerche	3	3	3		§	6		6		O		3 Brutpaare im UG, 3 Brutpaare daran angrenzend
Gg	Gartengrasmücke	*	3	3		§	1		1		O, S, W		1 Brutpaar in Gebüsch an der Wätering
Hä	Bluthänfling	3	3	3		§	2	2	2		O, S		1 Brutpaar in Gehölzen an der Wätering, 1 Brutpaar am Siedlungsrand
S	Star	3	3	3		§				1	W, O, S	X	Im Siedlungsbereich
Arten der Vorwarnliste													
Gp	Gelbspötter	*	V	V		§	2		2		S, W		1 Brutpaar in Gehölzen an der Wätering, 1 Brutpaar am Siedlungsrand
N	Nachtigall	*	V	V		§	1		1	2	W, S		1 Brutpaar in Gebüsch an der Wätering, 2 Brutzeitfeststellungen außerhalb des UG
Sti	Stieglitz	*	V	V		§					O, S		

² Rote Liste der Brutvögel Deutschland, 6. Fassung: Ryslavy et al. (2020, veröffentlicht im Juni 2021)

³ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung, Stand Oktober 2021, von T. KRÜGER & K. Sandkühler (2022)

⁴ Die naturräumliche Region 6 Weser-Aller-Flachland wird in der Roten Liste Niedersachsens der Rote-Liste-Region Tiefland Ost (TO) zugeordnet.

Art		Rote Liste ⁽ⁱ⁾			streng geschützt ⁽ⁱⁱ⁾	geschützt	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp ^(iv)	Standorttreue Art wiederholt genutzte FoRu	Bemerkungen
		D ²	Nds ³	TO ⁴									
Nicht gefährdete Arten													
A	Amsel	*	*	*		§	3		3		W, S		
B	Buchfink	*	*	*		§	2		2		W, S		
Bm	Blaumeise	*	*	*		§	4		4		W, S	X	
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*		§	2		2	1	O		
Gb	Gartenbaumläufer	*	*	*		§				2	W, S		
Gf	Grünfink	*	*	*		§	2		2	1	O, S		
H	Haussperling	*	*	*		§	5		5		S	X	
He	Heckenbraunelle	*	*	*		§	1		1		W, S		
K	Kohlmeise	*	*	*		§	2		2	2	W, S	X	
Kg	Klappergrasmücke	*	*	*		§				1	O, S, W		
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*		§	2		2		W, O, S		
R	Rotkehlchen	*	*	*		§	1		1		W, S		
Rk	Rabenkrähe	*	*	*		§	1		1		S, O		
Rt	Ringeltaube	*	*	*		§	1		1		W, S		
St	Schafstelze	*	*	*		§	3		3		O		
Wd	Wacholderdrossel	*	*	*		§				1	O, S		
Zi	Zilpzalp	*	*	*		§	2		2		W, S		
Neozoen													
Fa	Jagdfasan	k.A (N)	k.A (N)	k.A (N)						1			
Nahrungsgäste													
H	Haussperling	*	*	*		§					S		Nahrungsgast in den Gebüsch an der Wätering
M	Mehlschwalbe	3	3	3		§					S		11 Ind. über der Acker- flur im nördlichen Teil des UG

(i) Einstufungen Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Region Tiefland – Ost
 (Weser-Aller-Tiefland):

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben in Niedersachsen/Bremen kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.

R Arealbedingt selten

V Vorwarnliste

Arten, deren Bestände merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einflüssen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Art sind zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in Niedersachsen eine besondere Verantwortlichkeit für Erhaltung der betreffenden Art in Deutschland

Und Europa besteht.

2 Stark gefährdet

Arten, deren Bestände erheblich zurückgegangen sind oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkung erheblich bedroht sind.

* Nicht gefährdet
 k.A. keine Angabe

3 Gefährdet

Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkung bedroht sind.

(N) Neozoon

(ii) streng geschützt:

Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL besonders geschützt. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „Streng geschützt“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3).

(iii) Brutvogel-Status

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
 Brutnachweis = sicher brütend
 Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis

Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Brutvögel (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Brutbestand): Die Zahl gibt die Anzahl festgestellter Reviere wieder.

Gäste: Zahlen geben die maximale Anzahl bei einem Kartiertermin festgestellter Individuen an.

(iv) Lebensraumtyp (Quelle: Krüger & Nipkow 2015)

Lebensraumtyp		Beschreibung, Untertypen
T	Trockenlebensräume, Sonderstandorte	Trockenrasen, Kahlschläge, Sandheiden, Ruderalflächen, Kiesgruben, Kippen, Halden, Steinbrüche, Spülfelder
O	Offenland- (genutzte) landwirtschaftliche Flächen	Feuchtgrünland, Grünland, offene Felder / Äcker, halboffene Fluren, Niedermoore und Auen, nasse Brachen, Sukzessionsflächen
M	Moore, Verlandungszonen	Röhrichte, Großseggenriede, offene oder degradierte Regenmoore, Waldmoore
K	Küste	Strände, Muschelwatt, Vordünen, Dünen, Salzwiesen, Brackwassergebiete
G	Binnengewässer	Seen, Fischteichgebiete, Weiter, Teiche, Abgrabungsgewässer, Fließgewässer
W	Wälder	Laubwälder, Nadelwälder
S	Siedlungen	Friedhöfe, Parks, Kleingärten Dorfer, Städte, Industriegebiete

Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist in der folgenden Karte „Avifauna – Bestand“ dargestellt.

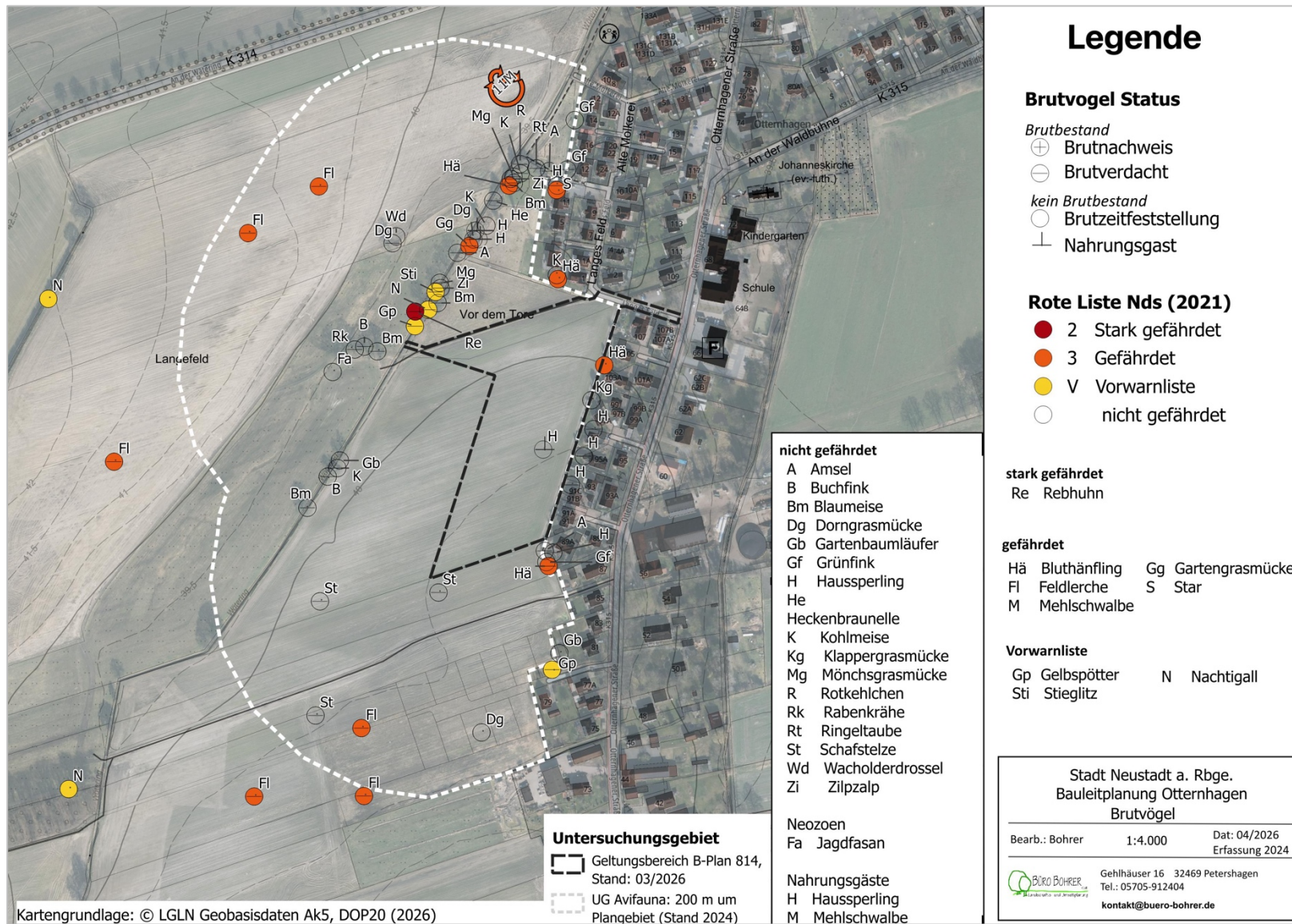


Abb. 11 **Karte Bestand**
Avifauna

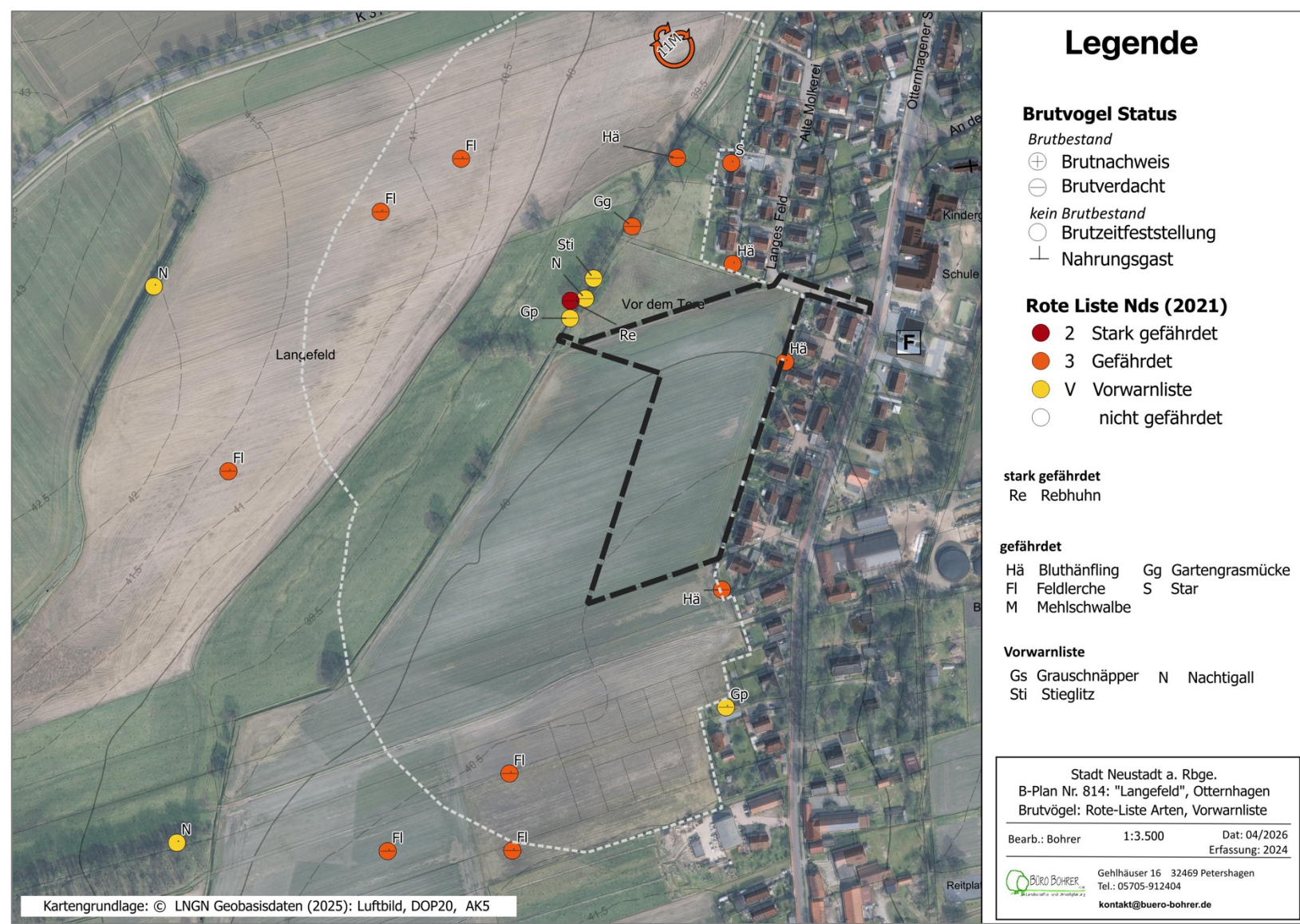


Abb. 12 Karte Rote-Liste-Arten und Vorwarnliste Avifauna

4.2 Insekten

Heuschrecken, und Tagfalter wurden im Bereich der Grünland-Brache im nördlichen Teil des Plangebiets durch Sicht Erfassung (Verhören, Keschern) qualitativ erfasst. Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

Tab. 3 Erfassungstermine Insekten

Datum	Wetter	Datum	Wetter
24.05.24	12:30 – 15:00, wolkig, 23°C, schwacher Wind	19.07.24	12:00 – 14:00, sonnig, 25°C, schwacher Wind
27.06.24	13:00 – 15:00, wolkig, 31°C, mäßiger Wind	12.08.24	13:30 – 15:30 sonnig, 28°C, schwacher Wind

4.2.1 Heuschrecken

Mit insgesamt 8 Arten auf der Grünlandbrache festgestellten Arten wurde eine artenreiche Heuschreckenfauna nachgewiesen. Die Arten sind, mit Ausnahme des Wiesengrashüpfers *Chorthippus dorsatus*, in Niedersachsen und auch in der Region Hügel- und Bergland weit verbreitet und häufig, vgl. untenstehende Tabelle.

Der Wiesengrashüpfer *Chorthippus dorsatus* ist in der Region stark gefährdet, in Niedersachsen gefährdet.

Tab. 4 Heuschrecken im Untersuchungsgebiet

Art	Rote Liste (2005) ¹		Lebensraum	Vorkommen im UG
	Nds	TO		
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>	*	*	Grünland, Magerrasen, Raine, etc.	Wiesenbrache und begleitender Grasweg
Feldgrashüpfer <i>Chorthippus apricarius</i>	*	*	trocken warme Standorte, Wegeränder	Wegesrand an der Brache
Wiesengrashüpfer <i>Chorthippus dorsatus</i>	3	2	Feuchte bis mäßig trockene Wiesen	Wiesenbrache und begleitender Grasweg
Weißbrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus abomarginatus</i>	*	*	Nasse Wiesen und Weiden	Wiesenbrache und begleitender Grasweg, häufig
Nachtigall-Grashüpfer	*	*	Wegränder, Brachen	Wiesenbrache und begleitender Grasweg

Art	Rote Liste (2005) ¹		Lebensraum	Vorkommen im UG
	Nds	TO		
<i>Chorthippus biguttulus</i>				
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>	*	*	wechselfeuchtes Grünland, oft langrasige Bereiche	Feuchter nördliche Hälfte der Wiesenbrache und begleitender Grasweg
Großes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	*	*	Großstaudenbestände, Hecken, Gebüsche, Ödland	Wegesrand und südlicher Teil der Brache
Roesels Beißschrecke <i>Roeseliana roeselii</i>	*	*	FrISChe, naturbelassene Wiesen	Wegränder an Brache

* = nicht gefährdet

¹ = Grein (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1:1-20, Hannover.



Abb. 21 Chorthippus dorsatus auf der Wiesenbrache (19.07.2024)



Abb. 22 Chorthippus albomarginatus auf der Wiesenbrache (19.07.2024)

4.2.2 Tagfalter

Raupen konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, daher konnte auch kein Nachweis einer Bodenständigkeit geführt werden.

Es konnten folgende Arten als Adulte im Gebiet festgestellt werden:

Tab. 5 Tagfalter im Untersuchungsgebiet

Art	Rote Liste Nds. ¹	Lebensraum ²	Vorkommen im UG
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	*	Raupen bevorzugt in beschatteten, luftfeuchten Waldmänteln, Weidenbüsche; Falter an Blutweiderich, Luzerne, Disteln, etc.	Brache, Weg usw., mehrere Falter zu unterschiedlichen Zeiten
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymeliæ lineola</i>	V	Häufig, auf feuchten bis trockenen Wiesen, Raupe u.a. <i>Dactylus glomerata</i>	In allen Teilen der Wiesenbrache
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	*	Raupen fressen an Rumex-Arten, Falter häufig, in offenem Gelände, an Wegerändern und Brachen	verbreitet im gesamten Untersuchungsgebiet, mehrere Falter zu unterschiedlichen Zeiten
Kleiner Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	V	Raupen fressen an Acker-Stiefmütterchen, Falter in offenem Gelände und in Brachen	Falter im Bereich der Brachfläche
Grünader Kohlweißling <i>Pieris napi</i>	*	Futterpflanzen: Kresse, Senf und Raps, Schaumkraut-Arten. Falter: feuchte, grasige Orte mit etwas Schatten, Waldränder, Baumhecken, Fettwiesen	verbreitet im gesamten Untersuchungsgebiet, mehrere Falter zu unterschiedlichen Zeiten
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	2	Futterpflanzen: Festuca rubra, Lolium perenne, Agrostis capillaris. Falter: Waldränder, Waldwege und Lichtungen, erscheinen aber auch auf Wiesen sowie in Gärten	Falter im Bereich der Brachfläche, u.a. an Senecio jacobaea, Valeriana officinalis
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	*	Raupen: Bromus erectus, Festuca ovina, Poa pratensis, Holcus lanatus, Helictotrichon pubescens, Alopecurus pratensis, Anthoxanthum odoratum Brachypodium pinnatum. Falter: offene, trockene bis leicht feuchte Orte	Falter im Bereich der Brachfläche

¹ = Lobenstein (2004), keine regionalisierte Gefährdungseinstufung

² = Angaben zur Lebensweise und zum Lebensraum aus Weidemann 1986

Rote-Liste-Einstufungen:

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = nicht gefährdet, M = bedingt bodenständiger Wanderfalter



Abb. 23 **Rotbraunes Ochsenauge auf der Grünlandbrache (Fotos: 19.07.2024)**



Abb. 24 **Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter an Rotklee auf der Wiesenbrache**



Abb. 25 **Großes Ochsenauge (Maniola jurtina) auf der Grünlandbrache an Baldrian (10.07.2024)**

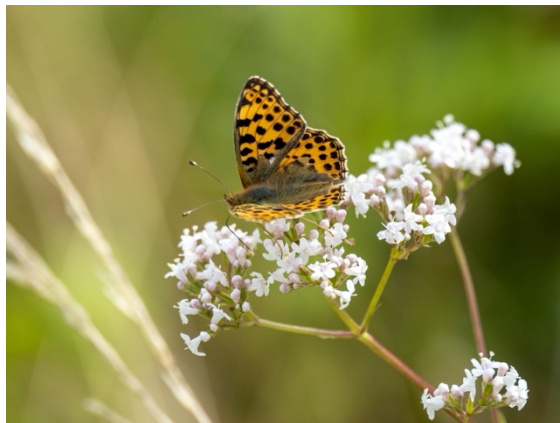


Abb. 26 **Kleiner Perlmuttfalter (Issoria lathonia) auf der Grünlandbrache an Baldrian (19.07.2024)**

5. Biotoptypen

5.1 Erfassung und Einstufung der Biotoptypen

Geländebegehungen mit Erhebung der Biotoptypen, der Pflanzenarten sowie der FFH-LRT fanden am 24.05.2024, 27.06.2024 und 19.07.2024 statt.

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach dem aktuellen Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021⁵). Angaben zu Böden, etc. entstammen den Niedersächsischen Umweltkarten (Global Net FX). Angaben zu Wertstufen, Schutzstatus und Rote-Liste-Status sind DRACHENFELS (2024) entnommen.

Weitere Angaben zur Wertigkeit, dem Schutz der Gefährdung entstammen Drachenfels (2021, 2024).

Wertstufe (gemäß BIERHALS et al. 2004)

V von besonderer Bedeutung

IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

III von allgemeiner Bedeutung

II von allgemeiner bis geringer Bedeutung

I von geringer Bedeutung

() Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen

- keine Einstufung (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Schutz

§ = gesetzlicher Schutz

§ nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

§ü nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

() teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

§w nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken

FFH

Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I

* prioritärer LRT

() nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT

K Biototyp ist immer Teil von LRT, aber je nach Biotopkomplex unterschiedlich zuzuordnen

(K) Biototyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden

– kein LRT (ggf. in Einzelfällen Teil von LRT innerhalb entsprechender Biotopkomplexe, z.B. Ästuare)

Gefährdung

RL = Rote Liste / Gesamteinstufung der Gefährdung

0 vollständig vernichtet oder verschollen (kein aktueller Nachweis)

1 von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt

2 stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt

3 gefährdet bzw. beeinträchtigt

R potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet

* nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig

d entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

. Einstufung nicht sinnvoll/keine Angabe (v.a. nicht schutzwürdige Biotoptypen der Wertstufen I und II)

⁵ Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz und Landschaftspflegen in Niedersachsen A/4:1-331, Hannover

5.2 Ergebnis der Biotoptypen-Kartierung

Die Biotoptypen wurden auf der Fläche Otternhagen, Flur 4, Flurstück 11/43 erfasst, vgl. Abb. 2. Dies umfasst das eigentliche Plangebiet (mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche Langes Feld) sowie die sich nordöstlich anschließende Grünlandbrache.

5.2.1 Acker- und Gartenbaubiotope

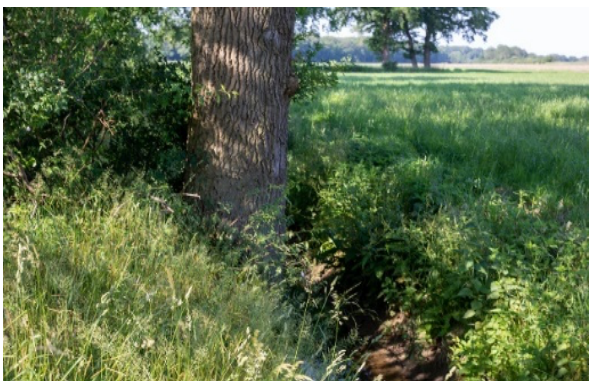
Der größte Teil der Ackerfläche befindet sich im Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 814. Der Ackerrand an der nördlichen und östlichen Grenze ist durch eine Wildkrautflora geprägt.

11.1.3 Basenreicher Lehm-/Tonacker		AT	ca. 23.425 m ²
Zusatzmerkmale + = Ackerränder mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation f = feuchte Ausprägung, nasse Stellen im Acker g = Getreide (in 2024: Roggen)		davon im Plangebiet:	
		AT+fg	ca. 1.755 m ²
		ATg	ca. 21.670 m ²
Wertstufe:	I III	Von geringer Bedeutung: Acker ohne Ackerswildkräuter Von allgemeiner Bedeutung: Acker mit standorttypischer Begleitflora (Zusatzmerkmal: +)	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	3 (nur AT+)
Beschreibung: Acker auf von Staunässe geprägtem Pseudogley-Boden. Im Bereich von Fehlstellen und in Fahrspuren mit Ackerswildkräutern.			
			
<u>Ackerswildkräuter:</u> <i>Viola arvensis</i> , <i>Apera spica-venti</i> , <i>Myosotis arvensis</i> , <i>Centaurea cyanus</i> , <i>Papaver rhoeas</i> , <i>Myosotis arvensis</i> , <i>Juncus bufonius</i> , <i>Persicaria maculosa</i> , <i>Gnaphalium uliginosum</i> , <i>Vicia sativa</i> , <i>Vicia tetrasperma</i> , <i>Bromus hordeaceus</i> , <i>Poa annua</i> , <i>Anchusa arvensis</i>			

5.2.2 Gebüsch und Gehölzbestände

Die Gebüsch und Gehölzbestände befinden sich an der Wätering und damit nicht im Gelbungsereich des Bebauungsplans Nr. 814.

2.2.1 Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch		BMS	ca. 653 m ²
Zusatzmerkmal			
ü = Uferbegleitende Vegetation an der Wätering			
Wertstufe:	III	Von allgemeiner Bedeutung	
Schutz:	(§ü) Mesophile Gebüsch an Ufern und in Auen sind als „uferbegleitende naturnahe Vegetation“ oder „regelmäßig überschwemmte Bereiche“ nach § 30 BNatSchG i.V.m.§ 24 NAGBNatSchG geschützt	Gefährdung: (Rote Liste)	3 (gefährdet)
Beschreibung: Naturnahes Schlehengebüsch, der Baumreihe aus Eichen vorgelagert  Kennzeichnende Arten: <i>Prunus spinosa</i>			

2.13.3 Baumreihe		HBA	
Zusatzmerkmal			
ü = Uferbegleitende Vegetation an der Wätering Ei = Stiel-Eiche Quercus robur 3 = starkes Baumholz (BHD ca. 50-<80 cm)			
Wertstufe:	III	Von allgemeiner Bedeutung	
Schutz:	(§ü) Mesophile Gebüsche an Ufern und in Auen sind als „uferbegleitende naturnahe Vegetation“ oder „regelmäßig überschwemmte Bereiche“ nach § 30 BNatSchG i.V.m.§ 24 NAGBNatSchG geschützt		Gefährdung: 3 (gefährdet) (Rote Liste)
Beschreibung:			
			
		Baumreihe aus Stiel-Eichen mit starkem Baumholz in der Böschung der Wätering	

5.2.3 Grünland

Die Grünland-Fläche befindet sich im nord-westlichen Teil des Flurstücks 11/43, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 814.

9.4.3 Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland		GFS	ca. 5.224 m ²
Zusatzmerkmale			davon
h = Grünland auf Standorten mit hohem Grundwasserstand (Gleyböden)			GFS _{hb} - ca. 4.399 m ²
b = Brache (ehemals landwirtschaftlich genutzt)			
- = schlechte Ausprägung (kennartenarme Ausprägung, Brache mit sukzessionsbedingter Artenverarmung)			GFS _b - ca. 825 m ²
Wertstufe:	IV	Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	
Schutz:	§ nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 NAG-BNatSchG geschütztes Biotop Bei schlechter Ausprägung ab 2500 m ²	Gefährdung: (Rote Liste)	2d (stark gefährdet)
Beschreibung: Nicht mehr gemähte Feuchtwiese mit sukzessionsbedingter Artenverarmung. Im östlichen Teil auf Gleyboden, ansonsten auf von Staunässe gekennzeichnetem Pseudogley    <u>Dominante Arten:</u> <i>Alopecurus pratense</i>, <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>, <i>Holcus lanatus</i>, <i>Poa pratensis</i> <u>Feuchte- und Nässezeiger:</u> <i>Juncus effusus</i>, <i>Valeriana officinalis</i> agg., <i>Rumex crispus</i>, <i>Agrostis stolonifera</i> <u>Arten mesophilen Grünlands:</u> <i>Trifolium dubium</i>, <i>Luzula campestris</i>, <i>Stellaria graminea</i>			

Arten mesophiler Säume: *Agrimonia eupatoria*, *Stellaria holostea*

Weitere Arten: *Vicia tetrasperma*, *Hypericum perforatum*, *Heracleum spondylium*, *Dactylis glomerata*, *Rumex crispus*, *Festuca rubra*, *Equisetum arvense*, *Galium mollugo*, *Senecio jacobaea*

Mit gefährdeten Heuschrecken- und Tagfalter-Arten:

	
<i>Chorthippus dorsatus</i> Rote Liste Nds: 3 gefährdet Tiefeland Ost: 2 stark gefährdet	<i>Pyronia tithonus</i> Rote Liste Nds: 2 stark gefährdet

5.2.4 Verkehrsflächen: Wiesenweg

Der Wiesenweg befindet sich im Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 814 und bildet dessen nördliche Grenze.

13.1.11 Weg (Wiesenweg)		OVW(UHT)	ca. 737 m ²
Zusatzmerkmale UHT = Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte 5 = <75% Anteil von Vegetationsflächen (Wiesenweg)			
Wertstufe:	II	Von allgemeiner bis geringer Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	-
Beschreibung:			
			Wiesenweg am südlichen Rand der Grünlandfläche
Mit Feuchte- und Staunässe-Zeigern: <i>Phalaris arundinacea</i> , <i>Rumex crispus</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Bromus sterilis</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Alpecurus pratense</i>			

5.2.5 Binnengewässer

4.6.1 Stark begradigter Bach (Wätering)		FXS	ca. 211 m ²
Wertstufe:	III	Von allgemeiner Bedeutung	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	-
		Beschreibung: Der Biotoptyp umfasst das stark begradigte Fließgewässer „Wätering“, mit einem geradlinigen Verlauf und mit Regelprofil ausgebaut. An den Böschungen und auf der Sohle findet sich gut entwickeltes Röhricht: <i>Iris pseudacorus</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Phalaris arundinacea</i>, <i>Equisetum palustre</i>	

FFH-Lebensraumtypen: FFH-LRT wurden nicht festgestellt (Drachenfels 2014), mit einem Vorkommen ist in den kartierten Biotoptypen auch nicht zu rechnen (vgl. Drachenfels 2021).

Rote-Liste Pflanzenarten: Die nachgewiesenen Pflanzenarten sind obwohl in der Region Tiefland (Ost) als auch in Niedersachsen weit verbreitet und nicht gefährdet.

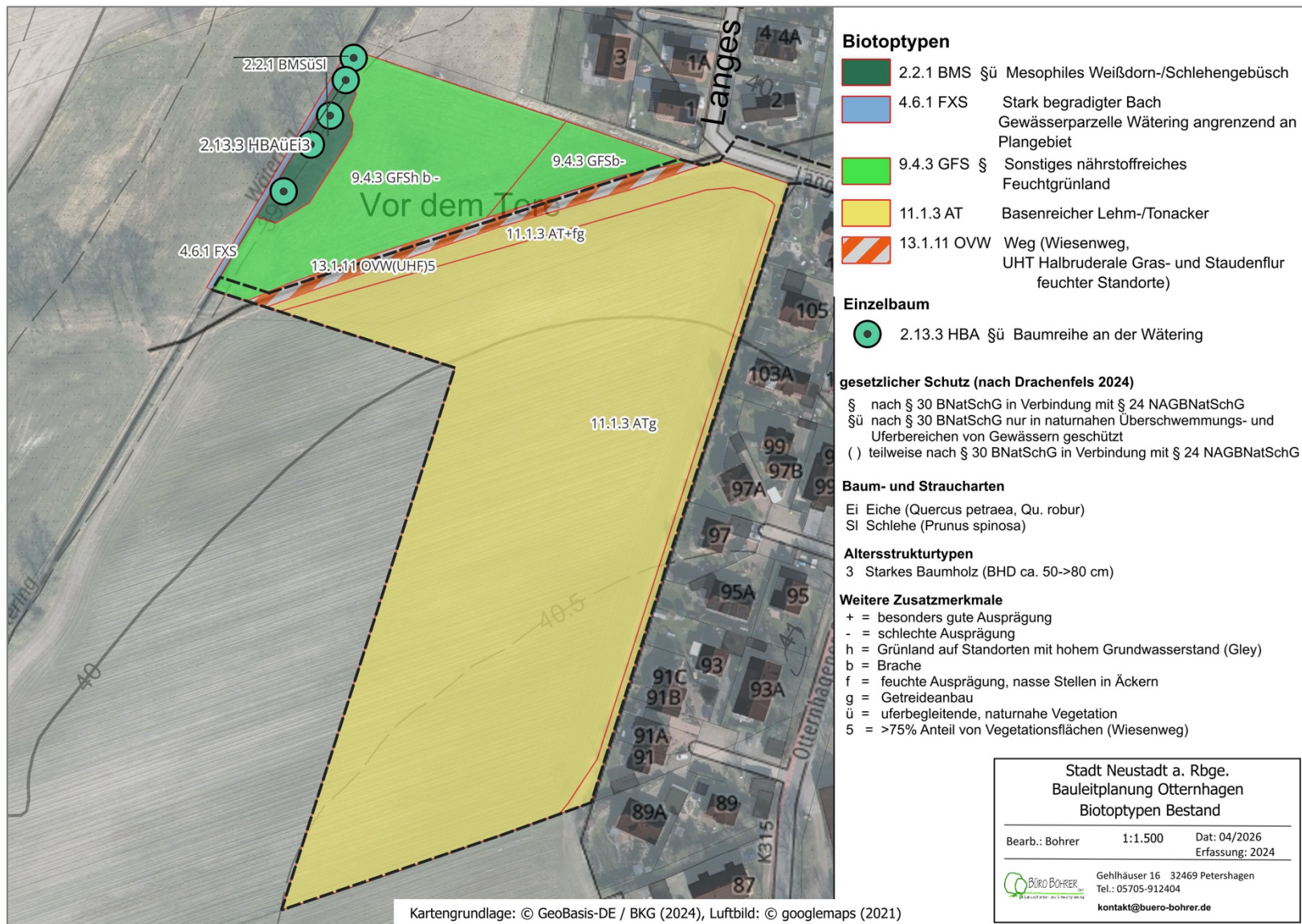


Abb. 27 Karte Bio-
toptypen

6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend wird überschlägig beurteilt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Für die Arten, für die ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse.

6.1.1 Aktuelles Artenspektrum

6.1.1.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Brutvogelarten nachgewiesen worden (Erfassung des Brutbestands 2024, s. Anhang):

- Stark gefährdete und gefährdete Arten: Rebhuhn, Feldlerche, Gartengrasmücke, Bluthänfling, Star (kein Brutbestand)
- Nicht gefährdete Arten (Vorwarnliste): Grauschnäpper, Nachtigall, Stieglitz
- Sonstige nicht gefährdete Arten: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer (kein Brutbestand), Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Jagdfasan, Mehlschwalbe (Nahrungsgast)

6.1.1.2 Insekten

An Insektenarten wurden insgesamt 8 Heuschreckenarten und 7 Tagfalterarten auf der Grünlandbrache nachgewiesen.

Tagfalter

Auf der Grünlandfläche wurden adulte Falter folgender Arten nachgewiesen:

Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineoa*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Kleiner Perlmuttfalter (*Issoria lathonia*),

Grünader Kohlweißling (*Pieris napi*), Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)

Zwar kommen auf der Grünland-Brache die wichtigsten Raupenfutterpflanzen der gefundenen Arten vor, jedoch konnten keine Raupen nachgewiesen werden. Daher kann nicht mit Sicherheit von einer Bodenständigkeit der nachgewiesenen Tagfalterarten ausgegangen werden.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Art Rotbraunes Ochsenauge (*Pyronia tithonus*). Futterpflanzen der Raupen sind verschiedene Gräser, u.a. die auch auf der Grünlandbrache vorkommenden Arten Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) oder Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*).

Heuschrecken

Auf der Grünlandfläche wurden folgende Heuschrecken-Arten nachgewiesen:

Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Weißbrandiger Grashüpfer (*Chorthippus abomarginatus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Roesels Beißschrecke (*Roeseliana roeselii*)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Heuschreckenarten aufgrund der Häufigkeit ihres Auftretens auf der Grünlandbrache bodenständig sind. Bemerkenswert ist der Nachweis des in der Region stark gefährdeten bzw. in Niedersachsen gefährdeten Wiesengrashüpfers *Chorthippus dorsatus*. Die Art lebt vorzugsweise auf mäßig feuchten Wiesen, z.B. auf Streuwiesen im Randbereich von Mooren (Bellmann 2006).

Die gefundenen Insektenarten sind europarechtlich nicht geschützt und fallen in Genehmigungsverfahren oder in Bauleitplanverfahren nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Diese Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.1.1.3 Weitere, potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten

Die Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Artengruppen werden im Rahmen einer Potenzialanalyse (worst-case-Analyse) auf der Grundlage der Verzeichnisse der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert Jan. 2015) ermittelt. Vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der einzelnen

Arten und ihre Verbreitung in Niedersachsen sowie der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet wird abgeschätzt, ob die Arten im Untersuchungsraum bzw. auf der Vorhabenfläche vorkommen können, vgl. Tabellen im Anhang.

Säugetiere

Fledermäuse: Potenziell kann mit dem Auftreten folgender Fledermausarten gerechnet werden:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Arten können potenziell die Wätering mit begleitenden Randstrukturen als Nahrungshabitat und als Leitlinie zwischen verschiedenen Teil-Habitaten nutzen. Die Grünlandbrache kann auch als potenzielles Nahrungshabitat der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus dienen.

Tab. 6 Potenzielle Lebensräume von Fledermäusen im Plangebiet

Fledermäuse	Potenzial als			Bemerkungen
	Quartier	Nahrungshabitat	Leitlinie ⁶	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	- Gebäudefledermaus, keine pot. Quartiere im Plangebiet	+ Grünlandbrache mit angrenzendem Baumbestand	-	Allgemein Gefährdung der Art durch Verlust von Quartieren und insektenreicher Wiesen und Weiden
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	- Wochenstubenquartiere in Spalten hinter Verkleidungen an Gebäuden, auf Dachböden oder in Baumspalten in Wäldern	+ Wätering mit begleitenden Hecken und Baumreihen	+ Strukturgebunden jagend entlang von Hecken, Baumreihen und Gräben, Verbindung von Teillebensräumen	

⁶ Strukturgebunden fliegende Fledermausarten, die sich meist im Schutz der Vegetation bewegen und Offenland nur knapp über dem Boden überfliegen, nutzen diese Strukturen auch um verschiedene Teilhabitate zu erreichen.

Fledermäuse	Potenzial als			Bemerkungen
Art	Quartier	Nahrungshabitat	Leitlinie ⁶	
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	- Spalten- Quartiere an Gebäu- den Einzeltiere in Baum- spalten	+ Ufer der Wäte- ring, Hecken und Gärten	+ Strukturgebun- den jagend, Wä- tering u. beglei- tende Gehölz- strukturen zur Verbindung ver- schiedener Teil- habitate	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	- Gebäude- fledermaus, Einzeltiere in Spalten u. Höhlen in Bäumen	+ Grünlandbrache, Wätering mit an- grenzendem Ge- hölzbestand, Saum- und Randstrukturen	+ Wätering, Wie- senweg, Hecken und Baumreihen als Leitelemente zur Verbindung verschiedener Teilhabitate	

Feldhamster: In der Region Hannover gibt es bedeutende Feldhamster-Vorkommen, wobei die Art bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt. Da die Bauten bis zu 2 m tief angelegt werden, bevorzugt der Feldhamster tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- oder Lehmböden.

Im Plangebiet kommen entlang der Wätering nasse Gleyböden vor. In östliche und westliche Richtung schließen sich von Staunässe geprägte Pseudogley-Böden an. Diese Böden sind zwar tiefgründig, aber aufgrund der Nässe als Feldhamster-Lebensraum nicht geeignet. Mit einem Auftreten dieser Art im Plangebiet oder daran angrenzend ist nicht zu rechnen.

Weitere, europarechtlich geschützte Arten

Das Vorkommen weiterer, potenziell vorkommender, europarechtlich geschützter Arten kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets ausgeschlossen werden (s. Anhang).

6.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Überplant wird der südliche und mittlere Teil des Flurstücks 11/46, vgl. Kap. 1.1. Die im nördlichen Bereich gelegene Grünlandbrache, die entlang des Wätering verlaufende, naturnahe Eichen- Baumreihe mit dem begleitenden Schlehengebüsch sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Zwischen dem Grünlandbereich und der ackerbaulich genutzten Teilfläche verläuft ein als Wiesenweg genutzter Streifen. Dieser wird in das Plangebiet einbezogen und bildet dessen nördliche Begrenzung.

Im Folgenden werden die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen gegliedert

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

Baubedingte Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Arten
Tötung geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) bei der Baufeldfreiräumung oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtung)	Brutvögel Zwar wurden auf der Vorhabenfläche keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen, jedoch kann ein Vorkommen der unmittelbar südlich des Plangebiets nachgewiesenen Art <u>Schafstelze</u> im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. In an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen brütende Arten, z.B. Bluthänfling, sind demgegenüber nicht betroffen. Fledermäuse Das Verbot der Tötung von Fledermäusen ist nicht betroffen, da es keine potenziellen Fledermausquartiere im Baufeld gibt.
Störung geschützter Arten durch Lärm, Licht, etc.	Fledermäuse Alle Fledermausarten sind gegenüber Lichtimmissionen an Quartierstandorten sehr empfindlich. Darüber hinaus gibt es im Siedlungsbereich vorkommende Arten, die entlang von Siedlungsrändern Nahrungshabitate oder Leitlinien zwischen verschiedenen Teilhabitaten besitzen. Daher können im an das Baugebiet angrenzenden Siedlungsbereich vorkommende Fledermausarten von in den Siedlungsbereich gerichtete Lichtimmissionen betroffen sein.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Arten
Verlust von Bruthabitaten (Avifauna) oder Quartieren (Fledermäuse) durch Entfernung von Gehölzen	Bruthabitate gehölzbewohnender Arten (z.B. Gartengrasmücke in Gehölzen an der Wätering) oder potenzielle Fledermaus-Habitate (z.B. in Baumbeständen an der Wätering) sind nicht betroffen. Feldlerche: Feldlerchen halten zu Siedlungsgebieten in der Regel einen Mindestabstand von etwa 100 m ein. Da sich die Reviere im Umfeld des Plangebiets in einer Entfernung von rund 150 m befinden, ist nicht davon auszugehen, dass die vom Plangebiet ausgehende Kulissenwirkung so weit reicht, dass diese Reviere beeinträchtigt oder aufgegeben werden.
Verlust von Nahrungsraum durch Überbauung und Versiegelung	Folgende Brutvogelarten mit an das Plangebiet angrenzenden Neststandorten und Nahrungshabitaten in Ackerlandstreifen oder auf Ackerflächen können betroffen sein: Haussperling, Bluthänfling

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Arten
Lärm- und Lichtimmission	Fledermäuse: Da alle Fledermausarten an Quartieren besonders lichtempfindlich sind, sind die Arten mit potenziellen Quartieren in den angrenzenden Gehölzen oder im angrenzenden Siedlungsraum von zusätzlichen Lichtimmissionen betroffen. Darüber hinaus können auch in ihren Nahrungsräumen und auf Transferflügen lichtempfindliche Arten betroffen sein, z.B. bei Transferflügen entlang der Wätering oder bei der Nutzung von Nahrungshabitaten über der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandfläche oder von Grünlandflächen westlich der Wätering. Betroffen können folgende Arten sein: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus
Beunruhigung, Scheuchwirkungen durch Freizeit / Sport : Erhöhung des Prädationsdrucks und der Störquellen durch Hunde, Katzen und Spaziergänger in der Landschaft westlich der Wätering	Rebhuhn: Störung durch Hauskatzen, Erhöhung des Freizeitdrucks durch Besucher mit Hunden auf Trampelpfaden in der freien Landschaft westlich der Wätering durch unmittelbare Zugänglichkeit über die am Plangebiet gelegene Gewässerquerung.

6.1.3 Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung)

6.1.3.1 Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Zwar sind im Plangebiet keine am Boden brütenden Vogelarten nachgewiesen worden, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die unmittelbar südlich des Plangebiets nachgewiesene Art **Schafstelze** einen Brutplatz im Plangebiet besetzt. Bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit könnten daher Nestlinge dieser Art getötet werden.

6.1.3.2 Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Gebäuden.

Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Das ist dann der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Nach einem pragmatischen Ansatz zur Abgrenzung der lokale Population lassen sich 2 verschiedene Typen unterscheiden, vgl. Lana (2009):

1. Die lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Hierzu zählen u.a Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers oder Brutkolonien von Vögeln, z.B. Graureiher.
2. Die lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Hierzu zählen viele Brutvogelarten. Häufig werden in diesen Fällen planerische Grenzen (Gemeindegebiet, Kreisgebiet) zur räumlichen Abgrenzung der lokalen Population herangezogen.

Brutvögel: Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend wurde im Umfeld der Wätering die am Boden brütende Art **Rebhuhn** nachgewiesen. Freizeitnutzungen, wie z.B. die Etablierung und Nutzung eines Trampelpfads entlang des westlichen Ufers der Wätering, sind eine Störung, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder gar zur Aufgabe des Reviers führen kann.

Die lokale Population des Rebhuhns bezieht sich auf den Brutbestand dieser Art im Gemeindegebiet, d.h. im vorliegenden Fall im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Region Hannover zählt zu den Gebieten mit Schwerpunktverkommen des Rebhuhns in Niedersachsen (NLWKN 2011), die Größe der Population im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. Ist jedoch nicht bekannt. Inwiefern der Verlust eines Brutpaares zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, lässt sich daher nicht abschließend beurteilen.

Für alle anderen nachgewiesenen Brutvogelarten können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden, da der Fortpflanzungserfolg dieser Arten durch Freizeitnutzungen oder durch Licht- und kurzzeitige Lärmimmissionen nicht beeinträchtigt wird.

Fledermäuse: Im Bereich der Wätering können essentielle Teilhabitate von **Großer und Kleiner Bartfledermaus** durch Lichtimmissionen aus dem geplanten Wohngebiets beeinträchtigt werden, denn diese Arten sind auch in ihren Jagdhabitaten und auf ihren Transferflügen besonders lichtempfindlich.

Besonders die Beeinträchtigung der Leitlinien und Transferfunktion entlang der Wätering mit ihren gewässerbegleitenden Randstrukturen und Gehölzen kann essentiell für die betroffenen Populationen⁷ sein, denn die Tiere können gezwungen sein, die bekannten Leitstrukturen aufzugeben und andere Wege zu ihren Nahrungshabitaten zu nutzen. Dies kann zu einem deutlichen Mehraufwand und damit einhergehend einem erhöhten Energieverbrauch führen, was die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population erheblich vermindern kann.

6.1.3.3 Beschädigung oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Darunter fallen z.B. Balzplätze,

⁷ Als Lokalspopulation werden sowohl bei der Zwergfledermaus als auch bei der Großen und Kleinen Bartfledermaus die Einzelvorkommen (Kolonien) abgegrenzt, die bei der Zwergfledermaus auf mehrere Quartiere verteilt sein können.

Neststandorte, Brutplätze oder Areale, die von den Jungen genutzt werden. Insbesondere bei Arten mit kleinen Aktionsradien ist das weitere Umfeld als ökologisch-funktionale Einheit in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit einzubeziehen.

Brutvögel

Vorhabenbedingt werden keine Gehölze entfernt, so dass in Gehölzen brütende Arten von den Planungen nicht betroffen sind.

Betroffen ist jedoch ein Revier der am Boden brütenden Art **Rebhuhn**. Rebhühner brüten in gut ausgeprägten Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern oder an Hecken. Da das Rebhuhn kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt, wird als Konventionsvorschlag ein ca. 5 ha großer Raum um den Aktionsmittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen und Brachflächen als Rebhuhn-Fortpflanzungsstätte festgelegt (Konventionsvorschlag MUNLV & FÖA 2021, Anhang B: Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns). Das entspricht dem Raumbedarf des Rebhuhns zur Brutzeit, der ca. 3-5 ha beträgt (Flade 1994 in MUNLV & FÖA 2021).

Die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet führt voraussichtlich zu einem erhöhten Freizeitdruck, insbesondere durch Spaziergänger mit Hunden. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gewässerquerung ermöglicht dabei einen direkten Zugang zu den entlang des Wäterings gelegenen Flächen, wodurch sich die Störungsintensität in unmittelbarer Nähe zu den Bruthabitaten des Rebhuhns erhöhen würde.

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) brütet zwar nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch in der daran angrenzenden Ackerflur. Die Art legt ihre Nester bodennah in Ackerkulturen, Grünland sowie Brachflächen an, wobei jährlich neue Niststandorte gewählt werden. Gegenüber vertikalen Strukturen weist die Feldlerche ein ausgeprägtes Meideverhalten auf; zu baulichen Anlagen und Siedlungsbereichen werden in der Regel Abstände von etwa 100 m eingehalten. Die Distanz zu Gehölzstrukturen beträgt dabei ca. 25 m zu Gebüsch und Hecken sowie etwa 100 m zu Baumreihen.

Da die nächstgelegenen Reviere sich in einer Entfernung von etwa 150 m zum Plangebiet befinden, ist ein vorhabenbedingter Verlust von Feldlerchenrevieren nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Potenzielle Fledermaus-Quartiere in Gehölzen oder an Gebäuden sind von den Planungen nicht betroffen.

Nahrungshabitate:

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn es sich um essentielle Habitate handelt, ohne die eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist (LANA 2009).

In Bezug auf Brutvögel ist dies jedoch aufgrund ausreichend großer Nahrungshabitate sowie vorhandener Ausweichmöglichkeiten bei Nahrungsflächen nicht zu erwarten.

Im Bezug auf Fledermäuse wird eine mögliche essentielle Bedeutung der Wätering einschließlich angrenzender Saumstreifen und Gehölzstrukturen als Leitlinie für Fledermausarten (Große und Kleine Bartfledermaus) im Rahmen des Störungsverbots (siehe oben) berücksichtigt.

6.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sein. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, in der geprüft wird, wo die Lebensstätten der betroffenen Arten sind, zu welcher Jahres- oder Tageszeit und über welche Wirkfaktoren eine Betroffenheit auftritt und welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Verbotstatbestände abzuwenden.

Mit der folgenden Tabelle erfolgt eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten. Anschließend wird geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 7 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	atl	Habitatansprüche ⁸	Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel									
Rebhuhn	•		2	2	U	Bodenbrüter in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen Neststandort an Weg- und Grabenrändern sowie am Rand von Hecken	1 Brut-Revier im Bereich der Grünlandbrache nördlich des Plangebiets bzw. im Bereich von Säumen (z.B. entlang der Wätering)	Während Bauphase: Keine baubedingten Auswirkungen auf das Brutrevier. Anlagenbedingte Wirkung: Störung und ggf. auch Verlust des Rebhuhn-Brutreviers durch erhöhten Freizeitdruck durch Spaziergänger mit Hunden entlang der Wätering oder auf der Grünland-Brache Die Art ist in Niedersachsen und in der Region Tiefland (Ost) stark gefährdet. Geeignete Ausweichhabitate sind nicht vorhanden.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Nicht betroffen §44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung der Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Spaziergänger mit Hunden soll der unmittelbar an das Plangebiet grenzende Überweg über die Wätering entfernt werden. Dadurch vermindert sich der Freizeitdruck und die Etablierung von Trampelpfaden sowohl im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandfläche als auch im Bereich der Säume entlang der Wätering.

⁸ Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Südbeck et al. (2015) , Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007) u. Meyer (2020) (Anhang)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	atl	Habitatansprüche ⁸	Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Feldlerche	•		3	3	U	Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten mit offenen Bodenstellen bzw. abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation Reviertreue	3 Brutpaare südlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 160 m bis 220 m vom Plangebiet, 2 weitere Brutpaare westlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 210 m bis 220 m	Während Bauphase: keine Anlagenbedingte Wirkung: Die Feldlerche ist eine Offenlandart, die zu Siedlungsrändern und Baumreihen einen Abstand von mind. ca. 100 m einhält (MUNLV & FÖA 2021). Bei einer Reviergröße von ca. 5 ha sind zwar randliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, der vorhabenbedingte Verlust eines Reviers ist jedoch nicht zu befürchten.	§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Nicht betroffen.
Schafstelze	•		*	*		Bodenbrüter in offenen, weitgehend gehölzarmen Kulturlandschaften, bevorzugt in Ackergebieten. Nestern meist in dichter Kraut- und Grasvegetation.	Vorkommen auf der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche Die Art ist allgemein häufig und nicht gefährdet.	Während Bauphase: Tötung von Tieren im Rahmen der Baufeldfreiräumung Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitate) durch Kulissenwirkungen. Es handelt sich jedoch um häufige, nicht gefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Ausweichhabitate sind in der angrenzenden Ackerflur vorhanden.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenreglung: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (1.10 – 28./29.2.). §44 (1) Nr. 2 +3: nicht berührt, da die lokale Population nicht gefährdet wird und Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Ackerflur vorhanden sind.

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	atl	Habitatansprüche ⁸	Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Säugetiere									
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	•	•	*	*	k.A.	Wochenstubenquartiere in Hohlräumen an Gebäuden (z.B., hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten, Rollläden, Hohlwand, Giebelkanten etc.). Jagdhabitate: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen	Potenzielle Quartiere an Gebäuden am Siedlungsrand Potenzieller Nahrungsraum im Bereich der Siedlungen und entlang der Wätering	Während Bauphase: Keine baubedingten Auswirkungen Anlagenbedingte Wirkung: Kein Verlust von Nahrungsräumen, geplantes Regenrückhaltebecken ggf. als Nahrungshabitat nutzbar Betriebsbedingte Wirkung: Beleuchtung potenzieller Quartiere am Siedlungsrand	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen §44 (1) Nr. 2: Erhebliche Störung von Individuen Nicht betroffen, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population (= keine erhebliche Störung) §44 (1) Nr. 3: Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidungsmaßnahmen: Beleuchtungskonzept: Verminderung von Lichtimmissionen aus dem Baugebiet durch fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	•	•	3	3	k.A.	Sommer- u. Winterquartiere in bzw. an Gebäuden (häufig unter Dachziegeln), Einzelquartiere auch in Baumquartieren, Winterquartiere auch in Felsspaltten, Nahrungshabitate in strukturreicher Offen- und Halboffenlandschaft, Grünland, Obstwiesen, Parkanlagen, Siedlung, auch über beleuchteten Verkehrsflächen und in Wäldern	Potenzielle Quartiere an Gebäuden am Siedlungsrand Potenzieller Nahrungsraum im Bereich der Grünlandbrache nördlich des Plangebiets und der Grünlandflächen westlich der Wätering		

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	atl	Habitatansprüche ⁸	Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	•	•	3	*	k.A.	Wochenstuben in Spaltenquartieren an oder in Gebäuden. Nahrungshabitate entlang von Gräben. Fließgewässern mit Uferrandbewuchs, Hecken, etc. Jagdhabitate befinden sich zur Wochenstubenzeit auch im Wald. Transferflüge sind streng strukturgebunden, z.B. entlang von Hecken oder Fließgewässern	Potenzielles Jagdhabitat im Bereich der Baumreihe und der Hecke an der Wätering	Während Bauphase: Keine baubedingten Auswirkungen Anlagenbedingte Wirkung: Kein Verlust von Nahrungsräumen Betriebsbedingte Wirkung: Myotis-Arten sind in allen Teil Lebensräumen lichtempfindlich, daher ist eine Beeinträchtigung potenzieller Nahrungshabitate und Leitlinien (Transferflüge) entlang der Wätering oder am Siedlungsrand durch Lichtimmissionen möglich.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen nicht betroffen, da keine Quartiere im Plangebiet §44 (1) Nr. 2 + Nr. 3: Verbot der erheblichen Störung, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	•	•	3	*	k.A.	Wochenstuben in Spaltenquartieren an Gebäuden oder im Wald. Nahrungshabitate bevorzugt in Waldlebensräumen in räumlicher Nähe zu Gewässern, auch in staunassen oder feuchten Laubwäldern, an Gewässern, in Feuchtgebieten oder Mooren. Jagd und Transferflüge strukturgebunden entlang von Hecken, Baumreihen, Gräben und Bächen.	Potenzielle Nutzung der Wätering als Leitlinie zwischen Quartieren im Siedlungsbereich und den Waldbereichen östlich von Otternhagen	Auch kann eine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Quartiere im Bereich der Bäume an der Wätering oder im Siedlungsbereich durch Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden.	Vermeidungsmaßnahme: Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung des Baugebiets

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend	NI	Einstufung nach Roter	Rote Liste Fledermäuse: Kriberg
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste	Liste Niedersachsen, bzw. Re-	Liste Niedersachsen, bzw. Re-	(2025), Meinig et al. (2020)
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	gion (H) Hügel- und Bergland	gion (H) Hügel- und Bergland	Rote Liste Vögel:
				D	Einstufung nach Roter	Krüger & Nipkow (2015)
				Liste Deutschland	Liste Deutschland	Grünberg et al. (2015)

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

	= unbekannt k.A.= Vollzugshinweise in Bearbeitung		g = günstig		u = ungünstig		s = schlecht
---	--	---	-------------	---	---------------	---	--------------

7. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Es werden die folgenden **Maßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 V1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren während Bauphase

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bodenbrütender Arten wie Schafstelze ist eine Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. nur im Zeitraum im Zeitraum **1.10. – 28./29.02.**

Sollte dennoch im Zeitraum vom 1. März bis Ende September eine Baufeldräumung durchgeführt werden, sind die Flächen vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Sind Brutvögel auf der Fläche vorhanden, sind in Abstimmung mit der uNB der Region Hannover geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

7.1.2 V2: Vermeidung von Freizeitdruck auf das Rebhuhn-Revier

An der Nordgrenze des Plangebiets befindet im Geltungsbereich ein Feldweg, der im derzeitigen Zustand über eine kleine Verrohrung zu der Grünlandfläche westlich der Wätering führt und dort endet. Gleichzeitig hat sich entlang der Westböschung der Wätering ein von Spaziergängern mit Hunden genutzter Trampelpfad gebildet, dessen Nutzung das Rebhuhn-Revier beeinträchtigen kann.

Eine vorhabenbedingte Erhöhung des Freizeitdrucks auf der Grünlandbrache nördlich des Plangebiets und entlang der Wätering durch Spaziergänger mit Hunden kann die Beein-



trächtigung so erhöhen, dass der Fortpflanzungserfolg stark beeinträchtigt wird und es zur Aufgabe des Rebhuhn-Reviers kommt. Um zusätzliche Belastungen durch eine Erhöhung des Freizeitdrucks zu vermeiden, soll der westlich des Plangebiets gelegene Übergang über die Wätering entfernt werden.

Abb. 28 Lage der entfallenden Querung der Wätering

7.1.3 V3: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Myotis-Arten zeigen Meide-Effekte bis auf eine Entfernung von 50 m zu einer beleuchteten Fläche (Azam et al. 2018 in Zschorn & Fritze 2022). Zum Erhalt und zur Förderung potenzieller Quartiere am Siedlungsrand oder einer potenziellen Leitlinien-Funktion der Wätering für lichtempfindliche Fledermausarten (Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*) soll daher in dem zukünftigen Wohngebiet in einem Abstand von mind. 50 m zur Wätering oder zum angrenzenden Siedlungsrand die Beleuchtung der öffentlichen Wege, Parkplatzflächen und Plätze fledermausfreundlich erfolgen.

Merkmale einer fledermausfreundlichen Beleuchtung sind (vgl. Zschorn & Fritze 2022, Voigt et al. 2019):

- Verkürzung der Beleuchtungsdauer auf den minimal benötigten Zeitraum durch Zeitschaltung oder Sensorsteuerung
- Reduzierung der beleuchteten Fläche durch Vermeidung bzw. Vermindern der seitlichen Abstrahlung der Leuchten (Veränderung Abstrahlungsgeometrie)
- Wahl der niedrigsten möglichen Lichtstärke
- Wahl von LED-Leuchten mit langwelligem Licht (über 540nm) der Farbtemperatur 2.700 K oder niedriger, ohne Blau Anteil (Amber-LED)

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Entfernung eines Übergangs über die Wätering zur Minderung des Freizeitdrucks im Bereich eines Rebhuhn-Reviere, fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

8. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

GLUTZ V. BLOTZHEIM (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 12/II Passeriformes (3.Teil): Gartengrasmücke.

BELLMANN, HEIKO (2006): Der Kosmos Heuschreckenführer. Kosmos Naturführer, 2006,

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Stand: Februar 2014)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140..

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand: 1.5.2005
Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1: 1-20 (25.Jg.)

GOTTSCHALK, ECKHARD & WERNER BEEKE (2021): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Projekt PARTRIDGE.

<https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/files/Leitfaden-Rebhuhnschutz-vor-Ihrer-Haustuer-2021.pdf>

KRIBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1) (1/25): 1-80.

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen. 41(2): 111-174. Hannover

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 3: 165 - 196 (24.Jg.)

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen)

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf

NLWKN (2010): Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Stand Juli 2010, Entwurf.. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NLWKN (2021): Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen, Stand 19.01.2021. - www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten

NLWKN (Hrsg., 2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 42 (1): 1-80

REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Fachbereich Umwelt Naturschutz Ost/West. Stand: 14.03.2028, unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEION, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wildbienen mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung, Stand 1. März 2002. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 3: 138-160 (22.Jg.)

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

WEIDEMANN, HANS-JOSEF (1986): Tagfalter. Band 1 und Band 2, Neumann-Neudamm, Melsungen.

ZSCHORN, MARIA & MARCUS FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Natur und Landschaftsplanung 54 (22): 16-23

Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Artensteckbriefe Fledermäuse.
[https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503) , Zugriff: 21.11.2024